

Benutzungsordnung der SVNRW-Jugend-Motorboote

Einsatzzweck:

Die Motorboote der Jugend des SVNRW werden für Breitensportmaßnahmen im Rahmen der Jugend- und Mitarbeiterlehrgänge lt. Lehrgangsplan eingesetzt. Der bei den Jugend- und Mitarbeiterlehrgängen entstehende Verrechnungsaufwand wird auf das Kto. 2309 gebucht.

Möglichst nach Anforderung bis zum 15. Februar jeden Jahres können die Motorboote gegen entsprechenden Verrechnungsaufwand bei freien Terminen den anderen Fachbereichen des SVNRW zur Verfügung gestellt werden.

Auf Anforderung ab dem 1. März jeden Jahres können die Motorboote für Jugendmaßnahmen von SVNRW- Verbandsvereinen und Klassenvereinigungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen für die Motorboote sind an den Landesjugendobmann zu richten. Über die Terminvergabe entscheidet der Landesjugendobmann in Absprache mit dem Stellvertr. Landesjugendobmann. Die Termine werden möglichst langfristig vor angeforderten Terminen bestätigt.

Ausleihbedingungen:

Die Kosten und der interne Verrechnungsaufwand betragen pro Kalendertag 40 Euro und pro Betriebsstunde nach Betriebsstundenzähler 6 Euro.

Über die Verwendung wird das Betriebsstundenbuch geführt. Manipulationen an der Betriebsstundenzählereinheit führen zur Berechnung von 100 Euro pro Kalendertag.

Die Motorboote werden vollgetankt komplett mit Trailer DU-AM 719 und/oder DU-HG 493 jeweils mit Persenning und Zubehör zur Verfügung gestellt.

Die Boote sind in Gronau, Dreiländersee, stationiert und können dort übernommen werden. Nach Absprache mit dem Landesjugendobmann können Boote an anderen Orten übernommen werden. Gegen Reisekostenerstattung nach den Richtlinien des SVNRW können die Motorboote zu vereinbarten Orten gebracht und von dort auch wieder abgeholt werden.

Die Ausleiher verpflichten sich, alle auftretenden Defekte und Schadensfälle dem Landesjugendobmann bzw. seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Bei Schadensfällen ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Unfallhergang insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Eigner enthält. Können berechnete Ansprüche gegenüber Dritten durch Nichtbefolgung dieser Anweisung nicht durchgesetzt werden, tritt der Ausleiher hierfür ein.

Die Übernahme und die Rücknahme werden protokolliert. Für etwaige Schäden hat der jeweilige Nutzer (Fachbereich, SVNRW-Verein oder die Klassenvereinigung) Schadensersatz zu leisten.

Das Boot wird durch den LJSa haftpflicht- und kaskoversichert. Im Schadensfall trägt der Ausleiher den Selbstbehalt der Kaskoversicherung.

Der Ausleiher (Fachbereich, Verein, Klassenvereinigung) ist für die nötige Qualifikation des Schiffsführers, die Eignung des Bootes für das befahrene Revier und die jeweiligen Einsatzzwecke sowie für eine seemännisch angemessene und sorgfältige Handhabung verantwortlich. Er hat den LJSa von allen aus der Nutzung des Bootes entstehenden Ansprüchen Dritter (z.B. durch Bergeschäden, unsachgemäßen Umgang u.ä.) freizuhalten.

Kenntnisnahme:

Ausleiher nehmen diese Benutzungsordnung vor der ersten Ausleihe zur Kenntnis und bestätigen dies schriftlich durch einen Bevollmächtigten (Vereinsstempel)

Duisburg, den 12. Februar 2001, geändert am 27. März 2007